

Übersicht über Weiterbildungen im Sinne der Weiterbildungsverordnung Gesundheitsfachberufe (SächsGfbWBVO)

Stand: 1. September 2022

Weiterbildung	Gesetzliche Vorschrift: SächsGfbWBVO	Aufnahmevoraussetzungen	Umfang der Weiterbildung			Weiterbildungsbezeichnung
			Theoretischer Unterricht (Stunden)	Praktische Weiterbildung (Stunden)	Selbst- studium (Stunden)	
Leitungsaufgaben in Gesundheitseinrich- tungen	§§ 26 bis 29	Berufsabschluss in einem Gesundheitsfach- beruf (vergleiche § 2 Absatz 2 SächsGfbWBVO)	515	200	257,5	Fachkraft für Leitungsaufgaben in Gesundheitseinrichtungen
Praxisanleitung	§§ 30 bis 33	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Berufsabschluss in einem Gesundheitsfach- beruf (vergleiche § 2 Absatz 2 SächsGfbWBVO) ▪ Berufserfahrung von mindestens 12 Monaten 	300 Stunden- einschließlich Hospitation von 24 Stun- den		50 Stunden (Kann-Rege- lung)	Praxisanleiter/in
Leitungsaufgaben in Pflegeeinrichtungen	§§ 34 bis 37	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Berufsabschluss als Altenpflegerin bezie- hungsweise Altenpfleger mit 3-jähriger Ausbildung, Gesundheits- und Kinder- krankenpflegerin beziehungsweise Ge- sundheits- und Kinderkrankenpfleger, Ge- sundheits- und Krankenpflegerin bezieh- ungsweise Gesundheits- und Kranken- pfleger oder Pflegefachfrau beziehungs- weise Pflegefachmann ▪ bei Berufsabschluss als <u>Altenpflegerin bezie- hungsweise Altenpfleger mit 2-jähriger Aus- bildung</u> Nachweis der Teilnahme am <u>Lehr- gang Behandlungspflege</u> nach Anlage 25 SächsGfbWBVO 	460	120	230	Fachpflegeexpertin oder Fachpflege- experte für Leitungsaufgaben in Pfl- geeinrichtungen

Weiterbildung	Gesetzliche Vorschrift: SächsGfbWBVO	Aufnahmevoraussetzungen	Umfang der Weiterbildung			Weiterbildungsbezeichnung
			Theoretischer Unterricht (Stunden)	Praktische Weiterbildung (Stunden)	Selbst- studium (Stunden)	
Intensivpflege und Anästhesie	§§ 38 bis 41	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Berufsabschluss als Altenpflegerin beziehungsweise Altenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin beziehungsweise Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, Gesundheits- und Krankenpflegerin beziehungsweise Gesundheits- und Krankenpfleger oder Pflegefachfrau beziehungsweise Pflegefachmann ▪ Tätigkeit im jeweiligen Arbeitsfeld der angestrebten Weiterbildung von mindestens sechs Monaten innerhalb der letzten zwei Jahre 	720	2.000	360	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fachpflegeexpertin oder Fachpflegeexperte für Intensivpflege und Anästhesie im Erwachsenenbereich ▪ Fachpflegeexpertin oder Fachpflegeexperte für Intensivpflege und Anästhesie im Kinder- und Jugendbereich
Operativer oder endoskopischer Funktionsdienst	§§ 42 bis 45	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Berufsabschluss als Altenpflegerin beziehungsweise Altenpfleger mit 3-jähriger Ausbildung, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin beziehungsweise Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, Gesundheits- und Krankenpflegerin beziehungsweise Gesundheits- und Krankenpfleger oder Pflegefachfrau beziehungsweise Pflegefachmann ▪ Tätigkeit im jeweiligen Arbeitsfeld der angestrebten Weiterbildung von mindestens sechs Monaten innerhalb der letzten zwei Jahre 	720	2.000	360	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fachpflegeexpertin oder Fachpflegeexperte für den Operationsdienst ▪ Fachpflegeexpertin oder Fachpflegeexperte für den Endoskopiedienst

Weiterbildung	Gesetzliche Vorschrift: SächsGfbWBVO	Aufnahmevoraussetzungen	Umfang der Weiterbildung			Weiterbildungsbezeichnung
			Theoretischer Unterricht (Stunden)	Praktische Weiterbildung (Stunden)	Selbst- studium (Stunden)	
Onkologie	§§ 46 bis 49	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Berufsabschluss als Altenpflegerin beziehungsweise Altenpfleger mit 3-jähriger Ausbildung, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin beziehungsweise Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, Gesundheits- und Krankenpflegerin beziehungsweise Gesundheits- und Krankenpfleger oder Pflegefachfrau beziehungsweise Pflegefachmann ▪ bei Berufsabschluss als <u>Altenpflegerin beziehungsweise Altenpfleger mit 2-jähriger Ausbildung</u> Nachweis der Teilnahme am <u>Lehrgang Behandlungspflege</u> nach Anlage 25 SächsGfbWBVO ▪ Tätigkeit im jeweiligen Arbeitsfeld der angestrebten Weiterbildung von mindestens sechs Monaten innerhalb der letzten zwei Jahre 	720	2.000	360	Fachpflegeexpertin oder Fachpflegeexperte für Onkologie
Nephrologie	§§ 50 bis 53	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Berufsabschluss als Altenpflegerin beziehungsweise Altenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin beziehungsweise Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, Gesundheits- und Krankenpflegerin beziehungsweise Gesundheits- und Krankenpfleger oder Pflegefachfrau beziehungsweise Pflegefachmann ▪ Tätigkeit im jeweiligen Arbeitsfeld der angestrebten Weiterbildung von mindestens sechs Monaten innerhalb der letzten zwei Jahre 	720	2.000	360	Fachpflegeexpertin oder Fachpflegeexperte in der Nephrologie

Weiterbildung	Gesetzliche Vorschrift: SächsGfWBVO	Aufnahmevoraussetzungen	Umfang der Weiterbildung			Weiterbildungsbezeichnung
			Theoretischer Unterricht (Stunden)	Praktische Weiterbildung (Stunden)	Selbst- studium (Stunden)	
Allgemeine Psychiatrie	§§ 54 bis 57	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Berufsabschluss als Altenpflegerin beziehungsweise Altenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin beziehungsweise Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger oder Gesundheits- und Krankenpflegerin beziehungsweise Gesundheits- und Krankenpfleger oder Pflegefachfrau beziehungsweise Pflegefachmann ▪ Tätigkeit im jeweiligen Arbeitsfeld der angestrebten Weiterbildung von mindestens 24 Monaten innerhalb der letzten fünf Jahre 	640	2.000	320	Fachpflegeexpertin oder Fachpflegeexperte für allgemeine Psychiatrie
Allgemeine Psychiatrie und Forensische Psychiatrie Allgemeine Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie	§§ 54 bis 57	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Berufsabschluss als Altenpflegerin beziehungsweise Altenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin beziehungsweise Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger oder Gesundheits- und Krankenpflegerin beziehungsweise Gesundheits- und Krankenpfleger oder Pflegefachfrau beziehungsweise Pflegefachmann ▪ Tätigkeit im jeweiligen Arbeitsfeld der angestrebten Weiterbildung von mindestens 24 Monaten innerhalb der letzten fünf Jahre 	720	2.000	360	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fachpflegeexpertin oder Fachpflegeexperte für allgemeine und forensische Psychiatrie ▪ Fachpflegeexpertin oder Fachpflegeexperte für allgemeine Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie
Geriatric, Rehabilitation und Gerontopsychiatrie	§§ 59 bis 62	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Berufsabschluss als Altenpflegerin beziehungsweise Altenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin beziehungsweise Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, Gesundheits- und Krankenpflegerin beziehungsweise Gesundheits- und Krankenpfleger oder Pflegefachfrau beziehungsweise Pflegefachmann ▪ Tätigkeit im jeweiligen Arbeitsfeld der angestrebten Weiterbildung von mindestens sechs Monaten innerhalb der letzten zwei Jahre 	720	2.000	360	Fachpflegeexpertin oder Fachpflegeexperte für Geriatrie, Rehabilitation und Gerontopsychiatrie

Weiterbildung	Gesetzliche Vorschrift: SächsGfbWBVO	Aufnahmevoraussetzungen	Umfang der Weiterbildung			Weiterbildungsbezeichnung
			Theoretischer Unterricht (Stunden)	Praktische Weiterbildung (Stunden)	Selbst- studium (Stunden)	
Schwerstpflege und Gerontopsychiatrie	§§ 63 bis 66	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Berufsabschluss als Altenpflegerin beziehungsweise Altenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin beziehungsweise Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, Gesundheits- und Krankenpflegerin beziehungsweise Gesundheits- und Krankenpfleger oder Pflegefachfrau beziehungsweise Pflegefachmann ▪ Tätigkeit im jeweiligen Arbeitsfeld der angestrebten Weiterbildung von mindestens sechs Monaten innerhalb der letzten zwei Jahre 	500	420	250	Fachpflegeexpertin oder Fachpflegeexperte für Schwerstpflege und Gerontopsychiatrie
Palliativ- und Hospizpflege	§§ 67 bis 70	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Berufsabschluss als Altenpflegerin beziehungsweise Altenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin beziehungsweise Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, Gesundheits- und Krankenpflegerin beziehungsweise Gesundheits- und Krankenpfleger oder Pflegefachfrau beziehungsweise Pflegefachmann ▪ Tätigkeit im jeweiligen Arbeitsfeld der angestrebten Weiterbildung von mindestens 36 Monaten innerhalb der letzten fünf Jahre 	640	80	320	Fachpflegeexpertin oder Fachpflegeexperte für Palliativ- und Hospizpflege
Hygiene und Infektionsprävention	§§ 71 bis 74	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Berufsabschluss als Altenpflegerin beziehungsweise Altenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin beziehungsweise Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, Gesundheits- und Krankenpflegerin beziehungsweise Gesundheits- und Krankenpfleger, Pflegefachfrau beziehungsweise Pflegefachmann oder Hebamme und Entbindungspfleger ▪ Tätigkeit im jeweiligen Arbeitsfeld der angestrebten Weiterbildung von mindestens sechs Monaten innerhalb der letzten zwei Jahre 	715	1.200	357,5	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fachpflegeexpertin oder Fachpflegeexperte für Hygiene und Infektionsprävention ▪ Fachhebamme oder Fachentbindungspfleger für Hygiene und Infektionsprävention

Weiterbildung	Gesetzliche Vorschrift: SächsGfbWBVO	Aufnahmevoraussetzungen	Umfang der Weiterbildung			Weiterbildungsbezeichnung
			Theoretischer Unterricht (Stunden)	Praktische Weiterbildung (Stunden)	Selbst- studium (Stunden)	
Hygienebeauftragte in Pflegeeinrichtungen	§§ 75 bis 78	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Berufsabschluss als Altenpflegerin beziehungsweise Altenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin beziehungsweise Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, Gesundheits- und Krankenpflegerin beziehungsweise Gesundheits- und Krankenpfleger oder Pflegefachfrau beziehungsweise Pflegefachmann ▪ Tätigkeit im jeweiligen Arbeitsfeld der angestrebten Weiterbildung von mindestens sechs Monaten innerhalb der letzten zwei Jahre 	240	160	120	Hygienebeauftragte in Pflegeeinrichtungen oder Hygienebeauftragter in Pflegeeinrichtungen
Neurologie mit Schwerpunkt Schlaganfall	§§ 79 bis 82	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Berufsabschluss als Altenpflegerin beziehungsweise Altenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin beziehungsweise Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, Gesundheits- und Krankenpflegerin beziehungsweise Gesundheits- und Krankenpfleger oder Pflegefachfrau beziehungsweise Pflegefachmann ▪ Tätigkeit im jeweiligen Arbeitsfeld der angestrebten Weiterbildung von mindestens sechs Monaten innerhalb der letzten zwei Jahre 	720	2.000	360	Fachpflegeexpertin oder Fachpflegeexperte für Neurologie mit Schwerpunkt Schlaganfall
Notfallpflege	§§ 83 bis 86	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Berufsabschluss als Altenpflegerin beziehungsweise Altenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin beziehungsweise Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, Gesundheits- und Krankenpflegerin beziehungsweise Gesundheits- und Krankenpfleger oder Pflegefachfrau beziehungsweise Pflegefachmann ▪ Tätigkeit im jeweiligen Arbeitsfeld der angestrebten Weiterbildung von mindestens sechs Monaten innerhalb der letzten zwei Jahre 	720	2.000	360	Fachpflegeexpertin oder Fachpflegeexperte für Notfallpflege

Weiterbildung	Gesetzliche Vorschrift: SächsGfbWBVO	Aufnahmevoraussetzungen	Umfang der Weiterbildung			Weiterbildungsbezeichnung
			Theoretischer Unterricht (Stunden)	Praktische Weiterbildung (Stunden)	Selbst- studium (Stunden)	
Sozialmedizinischer Assistent	§§ 87 bis 90	Berufsabschluss in einem Gesundheitsfachberuf (vergleiche § 2 Absatz 2 SächsGfbWBVG)	460	1.280	230	Sozialmedizinische Assistentin oder Sozialmedizinischer Assistent
Psychosoziale Medizin	§§ 91 bis 94	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Berufsabschluss als Physiotherapeutin beziehungsweise Physiotherapeut ▪ Berufserfahrung von mindestens 24 Monaten 	505	70	252,5	Fachphysiotherapeutin für psychosoziale Medizin oder Fachphysiotherapeut für psychosoziale Medizin
Medizinische Wellness	§§ 95 bis 98	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Berufsabschluss als Masseurin und medizinische Bademeisterin beziehungsweise Masseur und medizinischer Bademeister oder Physiotherapeutin beziehungsweise Physiotherapeut ▪ Berufserfahrung von mindestens zwölf Monaten 	346	64	173	Medizinische Präventions- und Wellnesstrainerin oder Medizinischer Präventions- und Wellnesstrainer

Quelle: Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt